

Mitwirkung von Kindern/Jugendlichen

bei Film-, Foto-, Rundfunk-, Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen

Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz

Für die gestaltende Mitwirkung von Kindern bei Film-, Foto-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen, Aufnahmen auf Ton- und Bildträgern, bei Musik- und anderen Aufführungen sowie Werbeveranstaltungen ist eine **Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** notwendig.

Wer tut was und wie?

Verantwortlich für die Antragsstellung ist der Arbeitgeber.

Bei Firmen mit Betriebssitz in Sachsen erteilt die jeweils örtlich zuständige Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen die Ausnahmegenehmigungen. Dort erhalten Sie auch die Antragsvordrucke (oder im Internet unter: www.arbeitsschutz-sachsen.de/praktische-loesungen/antraege-formulare/jugend-ausnahme2.doc)

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller (Name/Firma, Postanschrift, Telefon)
- Angaben zur Veranstaltung (Veranstaltungsort, Art der Veranstaltung, Titel der Veranstaltung)
- Aufgaben des Kindes
- Anzahl der Auftritte bzw. Proben mit Datum und Dauer
- Namen und Qualifikation der für die Aufsicht der Kinder verantwortlichen Personen
- Namen der für die An- und Abreise der Kinder verantwortlichen Personen und die Dauer der An- und Abreise
- Ausstattung sanitärer Einrichtungen, Umkleide- und Aufenthaltsräume am Veranstaltungsort.

Dem Antrag muss eine aktuelle und komplett ausgefüllte Einverständniserklärung der Eltern, der Schule, des Arztes und des Jugendamtes beigelegt sein.

Wenn absehbar ist, dass das Kind in nächster Zeit häufiger eingesetzt werden soll, empfiehlt es sich, in der Erklärung einen Beschäftigungszeitraum von 6 Monaten sowie die in etwa geschätzte Gesamtzahl der Termine einzutragen. Als Richtschnur gilt eine Obergrenze für mögliche Ausnahmen von 30 Tagen pro Jahr.

Was ist erlaubt?

Die maximale **Beschäftigungszeit** hängt vom Alter des Kindes ab. Dies soll folgende Übersicht verdeutlichen:

Alter	Beschäftigungszeit/Tag	Zeitl. Rahmen
3 - 6 Jahre	2 Stunden	8 - 17 Uhr
6 Jahre - vollendetes 9. Schuljahr	3 Stunden	8 - 22 Uhr

Dauer und Lage der Ruhepause bestimmt die Aufsichtsbehörde. Sofern im Bescheid hierzu keine Festlegungen getroffen sind, ist nach spätestens zwei Stunden Beschäftigung eine Pause von 30 min Dauer einzulegen.

Für Jugendliche, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen (in Sachsen nach 9 absolvierten Schuljahren), ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich (§ 14 Abs. 7 JArbSchG). Eine Beschäftigung ist für max. 8 Std. pro Tag (5 Tage / Wo.), bis längstens 23 Uhr erlaubt. An Sonntagen ist der Einsatz nur bei Musik-, Theater- und sonstigen Aufführungen sowie bei Direktsendungen (Hörfunk, Fernsehen) zulässig.

Was ist zu beachten?

Der Arbeitgeber darf die Kinder erst nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung beschäftigen. Nachträgliche Genehmigungen sind nicht möglich. Die Anträge sind deshalb mindestens **eine Woche vor Beschäftigungsbeginn** zu stellen!

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass der Einsatz des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen gefahrlos und entsprechend der körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung des Heranwachsenden erfolgt. Auch sollte das Fortkommen in der Schule durch die Tätigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Betreuung und Beaufsichtigung der "Kleindarsteller" ist durch eine verantwortliche Aufsichtsperson über 18 Jahre sicherzustellen. Dies setzt voraus, dass dieser Person währenddessen keine anderen Aufgaben übertragen werden.